

09.03.2021

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 10.03.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Änderungen am Entwurf der Landesregierung eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes

Drucksache 19/2381

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf der Landesregierung eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes, Drucksache 19/2381, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 (Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5:

Dem neu einzufügenden § 8 Absatz 4 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Unter voraussichtlicher Vollzugsdauer ist der Zeitraum bis zur Entlassung unter Berücksichtigung einer möglichen Strafaussetzung zur Bewährung zu verstehen.“

2. Nr. 7:

a) In dem neu zu fassenden § 10 Absatz 3 Satz 2 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„Nr. 1 Unterbringung im offenen Vollzug oder einer Übergangseinrichtung,“

b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 in § 10 Absatz 3 Satz 2 (neu) werden zu Nrn. 2 bis 7.

3. Nr. 12:

Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für die Durchführung tatfolgenausgleichender Maßnahmen können den Verletzten und Angehörigen bei Bedürftigkeit auf Antrag die Erstattung von Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.“

4. Nach Nr. 19 wird folgende neue Nr. 20 eingefügt:

„§ 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

5. Die bisherigen Nrn. 20 bis 30 werden zu Nrn. 21 bis 31 (neu).

6. Nr. 25 (neu):

In dem neu zu fassenden § 54 Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

7. Nach Nr. 31 (neu) wird folgende neue Nr. 32 eingefügt:

Nach § 70 Absatz 2 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

8. Die bisherigen Nrn. 31 bis 52 werden zu Nrn. 33 bis 54 (neu).

9. Nr. 43 (neu):

Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

„6. die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen oder der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht oder nur unwesentlich selbstständig verändern kann (Fixierung).“

10.Nr. 44 (neu):

a) Der neu einzufügende § 109 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine nicht nur kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht.“

(2) Sätze 5 und 7 werden gestrichen.

(3) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.

b) Nach dem neu einzufügenden § 109 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Anordnung und Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren; es ist mindestens aufzuzeichnen:

1. die mündlich Eröffnung der Anordnung und deren schriftliche Begründung gegenüber der oder dem Gefangenen,
2. die Gründe für die Anordnung einschließlich der vergeblich ergriffenen milderer Mittel,
3. die gerichtliche Anordnungsentscheidung, sofern erforderlich,
4. die Art und der Beginn der Maßnahme,
5. die Art der Betreuung,
6. eine etwaige Verlängerung oder das Ende der Maßnahme,
7. der Hinweis auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Maßnahme.“

11. Nach Nr. 54 (neu) wird folgende neue Nr. 55 eingefügt:

„Nach § 140 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Hausordnung ist in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.“

12. Die bisherigen Nrn. 53 bis 58 werden zu Nrn. 56 bis 61 (neu).

**Artikel 2 (Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein)
wird wie folgt geändert:**

1. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Unter voraussichtlicher Vollzugsdauer ist der Zeitraum bis zur Entlassung unter Berücksichtigung einer möglichen Strafaussetzung zur Bewährung zu verstehen.“

2. § 23 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für die Durchführung tatfolgenausgleichender Maßnahmen können den Verletzten und Angehörigen bei Bedürftigkeit auf Antrag die Erstattung von Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.“

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

4. In § 55 Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

5. Nach § 71 Absatz 2 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

6. § 105 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

„6. die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen oder der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht oder nur unwesentlich selbstständig verändern kann (Fixierung).“

7. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine nicht nur kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht.“

(2) Sätze 5 und 7 werden gestrichen.

(3) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Anordnung und Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren; es ist mindestens aufzuzeichnen:

1. die mündlich Eröffnung der Anordnung und deren schriftliche Begründung gegenüber der oder dem Jugendstrafgefangenen,
2. die Gründe für die Anordnung einschließlich der vergeblich ergriffenen milderer Mittel,
3. die gerichtliche Anordnungsentscheidung, sofern erforderlich,
4. die Art und der Beginn der Maßnahme,
5. die Art der Betreuung,
6. eine etwaige Verlängerung oder das Ende der Maßnahme,
7. der Hinweis auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Maßnahme.“

8. § 137 erhält folgende Fassung:

„§ 137 Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen
Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht, Vertretungen zu wählen. Die Vertretungen können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse Vorschläge und Anregungen an die Anstalt unterbreiten. Diese sollen mit den Vertretungen erörtert werden.“

9. Nach § 138 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Hausordnung ist in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.“

Artikel 3 (Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung

der Anstalt auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters von einer vorherigen Sichtkontrolle abhängig gemacht werden.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

3. Nach § 44 Absatz 2 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

4. § 70 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

„6. die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen oder der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht oder nur unwesentlich selbstständig verändern kann (Fixierung).“

5. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine nicht nur kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht.“

(2) Sätze 5 und 7 werden gestrichen.

(3) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Anordnung und Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren; es ist mindestens aufzuzeichnen:

1. die mündlich Eröffnung der Anordnung und deren schriftliche Begründung gegenüber der oder dem Untersuchungsgefangenen,
2. die Gründe für die Anordnung einschließlich der vergeblich ergriffenen mildereren Mittel,

3. die gerichtliche Anordnungsentscheidung, sofern erforderlich,
4. die Art und der Beginn der Maßnahme,
5. die Art der Betreuung,
6. eine etwaige Verlängerung oder das Ende der Maßnahme,
7. der Hinweis auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Maßnahme.“

6. Nach § 79 Absatz 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Gegen Schwangere und weibliche Untersuchungsgefangene, die gemeinsam mit ihren Kindern in der Anstalt untergebracht sind, darf ein Arrest nicht verhängt werden.“

7. Nach § 108 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Hausordnung ist in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.“

Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 23:

Der neu zu fassende § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

2. Nach Nr. 45 wird folgende neue Nr. 46 eingefügt:

Nach § 59 Absatz 4 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

3. Die bisherigen Nrn. 46 bis 99 werden zu Nrn. 47 bis 100 (neu).

4. Nr. 71 (neu):

§ 87 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

„6. die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen oder der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht oder nur unwesentlich selbstständig verändern kann (Fixierung).“

5. Nr. 72 (neu):

a) Der neu einzufügende § 88 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine nicht nur kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht.“

(2) Sätze 5 und 7 werden gestrichen.

(3) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.

b) Nach dem neu einzufügenden § 88 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Anordnung und Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren; es ist mindestens aufzuzeichnen:

1. die mündlich Eröffnung der Anordnung und deren schriftliche Begründung gegenüber der oder dem Gefangenen,
2. die Gründe für die Anordnung einschließlich der vergeblich ergriffenen milderer Mittel,
3. die gerichtliche Anordnungsentscheidung, sofern erforderlich,
4. die Art und der Beginn der Maßnahme,
5. die Art der Betreuung,
6. eine etwaige Verlängerung oder das Ende der Maßnahme,
7. der Hinweis auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Maßnahme.“

6. Nr. 93 (neu):

Nach § 110 Satz 3 (neu) wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Hausordnung ist in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.“

Artikel 5 (Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gestaltung des Jugendarrestes infolge einer Verurteilung von Jugendlichen oder Heranwachsenden (im Folgenden „Jugendliche“) oder der beschlussweisen Anordnung nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Für den Vollzug des Jugendarrestes sind eine oder mehrere Anstalten (im Folgenden „Anstalt“) in Form von selbständigen Jugendarrestanstalten vorzuhalten. Die Anstalt darf nicht auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt eingerichtet werden, in der Strafhaft, Untersuchungshaft oder Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Der Arrest hat eine maximale Dauer von vier Wochen (§ 16 JGG).“

2. Nr. 17:

§ 61 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vollzug anderer gerichtlich angeordneter freiheitsentziehender Maßnahmen in der Anstalt ist nicht zulässig. Hiervon darf nur zeitlich befristet für begründete Einzelfälle des Jugendvollzuges mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.“

Artikel 6 (Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 20 werden nach dem Wort „Behörde“ die Worte „im Justizvollzug“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlauben oder anordnen.“

3. In § 12 Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „berechtigten“ durch das Wort „schutzwürdigen“ ersetzt.

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten
Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sowie der Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erhalten während des Besuchs in der Anstalt Einsicht in die Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten.“

5. In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Leben“ die Wörter „der betroffenen Gefangenen“ eingefügt.
6. In § 40 Absatz 1 werden die Worte „Gefahren für die Rechtsgüter“ durch die Worte „Risiken für die Rechte und Freiheiten“ ersetzt.
7. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter“ durch die Worte „ein erhebliches Risiko für die Rechte und Freiheiten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Gefahrenpotential“ durch das Wort „Risiko“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Worte „Gefahren für die Rechtsgüter“ durch die Worte „Risiken für die Rechte und Freiheiten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Nummer 4 wird das Wort „Gefahren“ durch das Wort „Risiken“ ersetzt.
8. § 42 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen.“
9. In § 53 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 51“ durch die Worte „den §§ 51 und 52“ ersetzt.